VEREINIGUNG
DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**FAQ**

# Ehrenamtliche Richterinnen und Richter an den hessischen Arbeitsgerichten

(Stand: November 2026)

Auf Vorschlag der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) beruft das Hessische Justizministerium ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit.

## Welche Aufgaben haben ehrenamtliche Richter?

Die ehrenamtlichen Richter (je einer von Arbeitgeber- und von Arbeitnehmerseite) entscheiden zusammen mit dem Berufsrichter über Fälle aus der Arbeitsgerichtsbarkeit, z.B. über Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen (u. a. Kündigung, Lohn, Arbeitszeit), tarifrechtliche Konflikte oder betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheiten.

Ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit nehmen eine wichtige Aufgabe in unserem Rechtsstaat wahr. Durch ihre besondere Sachkunde in unterschiedlichen Bereichen der Arbeits- und Wirtschaftswelt sowie durch ihr natürliches Rechtsempfinden bringen ehrenamtliche Richter eine hohe Kompetenz in die Gerichtsverhandlungen und -entscheidungen ein und tragen so zu einer praxisnahen Rechtsprechung und einer erhöhten Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen bei.

## Unter welchen Voraussetzungen kann ich ehrenamtlicher Richter werden?

Das Amt als ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat sowie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt (§ 22 Arbeitsgerichtsgesetz):

- Personen, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen;
- Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglied des Vertretungsorgans zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit berufen sind;
- Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter sowie Personaleiterinnen und Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;
- im öffentlichen Dienst Beamtinnen, Beamte und Angestellte sowie
- Mitglieder und Angestellte von Arbeitgebervereinigungen

Weiterhin dürfen nur Bürgerinnen und Bürger berufen werden, die im Bezirk des Arbeitsgerichts bzw. des Landesarbeitsgerichts als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber tätig sind oder dort wohnen. Das jeweils zuständige Arbeitsgericht finden Sie hier.

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände
Rechtsabteilung
www.vhu.de

Sabine Pröß
Leiterin der Rechtsabteilung
Tel: 069 95808-170, sabine.proessl@vhu.de

## Wie lange dauert die Amtszeit als ehrenamtlicher Richter?

Die Berufung erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren.

## Wie ist der Aufwand der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter?

Erfahrungsgemäß werden ehrenamtliche Richter drei- bis viermal im Jahr zu Sitzungen geladen, wobei eine Sitzung meist einen halben Tag in Anspruch nimmt. Ungefähr vier bis acht Wochen vorher werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter schriftlich zur Sitzung geladen. Im Verhinderungsfall kann sich der ehrenamtliche Richter entschuldigen. Der Berufsrichter führt umfassend in die jeweiligen Fälle ein und schlägt die Entscheidung vor.

## Wie werden ehrenamtliche Richter entlohnt?

Ehrenamtliche Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Das schließt unter anderem Entschädigungen für Verdienstausfall, Zeitversäumnisse und sonstige Aufwendungen sowie einen Fahrtkostenersatz ein.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre des Hessischen Justizministeriums.

## Machen Sie mit!

Falls Sie Interesse an einer Tätigkeit als ehrenamtlicher Arbeitsrichter haben und die Arbeitgebereigenschaft erfüllen, freuen wir uns über Ihre Nachricht an Sabine Prößl (sabine.proessl@vhu.de).